

## Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zum Entwurf:

### Anhang 23 Biologische Abfallbehandlung

Mit der Änderung des Anhang 23 AbwV werden erstmals Anlagen zur Vergärung und Mitvergärung von Bioabfall und Gülle miterfasst, sofern diese in der Nummer 8.6 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind.

#### A Anwendungsbereich

##### Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die Änderungen des Anhangs sollen im Wesentlichen der 1:1 Umsetzung der für IED-Anlagen verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen - hier die BVT für Abfallbehandlungsanlagen - dienen.

Der Fachverband Biogas kritisiert deshalb, dass im Anwendungsbereich die (nicht IED-Tätigkeit) "Biogaserzeugung" und nicht ausschließlich die (IED-Tätigkeit) "Abfallbehandlung" adressiert wird.

Der vorgesehene Anwendungsbereich geht außerdem weit über das europarechtlich Erforderliche hinaus: Die im Anhang 1 der 4. BImSchV festgelegten Schwellen für eine Einordnung als IED-Anlage, sind bereits deutlich niedriger und umfassen damit viel mehr Anlagen, als die EU-Richtlinie 2010/75 es verlangt. Statt der europarechtlich festgelegten Kapazität von 75 Tonnen je Tag, sind Anlagen nach Nummer 8.6.2 auf nationaler Ebene bereits ab einer Kapazität von 50 Tonnen je Tag den IED-Anforderungen unterworfen.

Sofern die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung besteht, liegt nach der EU-Richtlinie 2010/75 sogar die Kapazitätsschwelle bei 100 Tonnen pro Tag – wortgleich ist es auch im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung definiert.

Bei Anlagen nach Nummer 8.6.3 der 4. BImSchV ist diese 100-Tonnen-Schwelle zwar national umgesetzt worden – allerdings unterscheidet der Tatbestand 8.6.3 nicht zwischen „Abfall-Gülle“ und „Nicht-Abfall-Gülle“. Das hat zur Folge, dass die deutlich überwiegende Mehrheit aller nach 8.6.3.1 national als IED-Anlagen eingestuften Vergärungsanlagen, tatsächlich gar keine Abfallbehandlungsanlagen und damit europarechtlich auch keine IED-Anlagen sind.

# Stellungnahme

26.03.2026



Durch die Formulierung von Anhang 23 Teil A Absatz 1 Nummer 2 wird der bereits gedehnte Kreis der IED-Anlagen noch um Nicht-IED Anlagen erweitert.

Mit der im Entwurf vorgelegten Formulierung wäre mindestens jede nach Nummer 8.6.1, 8.6.2 oder 8.6.3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Vergärungsanlage vom Anwendungsbereich des Anhang 23 erfasst – im Falle von Anlagen nach 8.6.3 auch Anlagen die zu mehr als 95 % kein Abfallbehandlungsanlagen sind.

Tatsächlich sehen wir durch die Formulierung im Entwurf nicht einmal sichergestellt, dass sich der Anwendungsbereich wirklich nur auf genehmigungsbedürftige Anlagen erstreckt.

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IE-Richtlinie schlägt der Fachverband Biogas e.V. eine Formulierung vor, die sicherstellt, dass tatsächlich nur die Anlagen in den Anwendungsbereich des Anhang 23 der Abwasserverordnung fallen, für die es nach der IE-Richtlinie europarechtlich erforderlich ist.

## Änderungsvorschlag Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

„2. Vergärung und Mitvergärung von Abfällen und Gülle, soweit diese Abfall ist, in Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die in nach Nummer 8.6 8.6.1.1, 8.6.2.1 und 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,“

## Zu Teil A Absatz 1 Satz 2

Der Fachverband Biogas begrüßt die in Satz 2 erfolgte Konkretisierung der zu betrachtenden Flächen.

Zu unbestimmt bleibt jedoch der "funktionale und räumliche Zusammenhang". Bedeutet dies bei Gülle vergärenden Anlagen nach Nr. 8.6.3 der 4. BImSchV eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches z.B. auch auf Lagerstätten, die der Tierhaltung/dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sind, in deren Kontext (ggf. sogar als deren Nebenanlage) die Vergärungsanlage genehmigt ist?

Aus Sicht des Fachverbandes Biogas sollte weiterhin der Begriff „Bereich“ durch den Begriff „Behandlungsprozess“ ersetzt werden.

Nach diesseitigem Verständnis besteht darüber hinaus im Hinblick auf verunreinigtes Niederschlagswasser eine Regelungsüberschneidung mit § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Es ist klarzustellen, dass die Maßgaben des Anhang 23 nur für solches Niederschlagswasser Anwendung finden, welches tatsächlich als Abwasser beseitigt werden soll. Das ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Abwasserverordnung den mit § 19 (5) AwSV eröffneten Verwertungs- bzw. Verwendungswegen nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für die Verwendung im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Düngung nach § 19 (5) Satz 2 AwSV.

## Änderungsvorschlag Teil A Absatz 1 Satz 2:

„Dieser Anhang gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den in Satz 1 genannten Bereichen Behandlungsprozessen sowie in den Lagerbereichen für Abfälle anfällt, die mit den in Satz 1 genannten Bereichen Behandlungsprozessen in funktionalem und räumlichem Zusammenhang stehen. Ausgenommen davon ist verunreinigtes Niederschlagswasser, dass gemäß §19

# Stellungnahme

26.03.2026



Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht als Abwasser beseitigt werden soll.“

## B Allgemeine Anforderungen

### Zu Teil B Absatz 2

Die Umsetzung der in Absatz 2 aufgezählten Maßnahmen sind für Anlagen nach Nummer 8.6.2 und 8.6.3 gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV bereits vollständig über die TA Luft 2021 sowie die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe sichergestellt.

Die Tatsache, dass eine Maßnahme unterschiedlichen Zielen (hier: Immissionsschutz & Abwassermeidung & Gewässerschutz) Rechnung tragen kann, macht eine Wiederholung derselben Anforderungen in jedem einzelnen Rechtsbereich mehr als entbehrlich.

Auch im Hinblick auf Bürokratieabbau ist an dieser Stelle eine Entschlackung der Norm wünschenswert.

## C Anforderungen für die Einleitstelle - Einleitwerte

### Zu Teil C Absatz 1

Bezogen auf die Einleitparameter wird eine maximal enge Anlehnung an die BVT-Vorgaben angeregt. Zum Beispiel: Die BVT 7 aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung schreibt die Überwachung entweder die Parameter TOC oder CSB vor. Die Formulierung der Fußnote im Änderungsvorschlag sollte wortgleich aus der BVT 7 übernommen werden.

### Aufnahme BSB<sub>5</sub> als Ersatzparameter

Die in den Anlagen verarbeiteten Stoffe sind unterschiedlichster Herkunft und in der Regel „Naturstoffe“ wechselnder Zusammensetzung.

Beachtet werden müssen die Stoffe im Abwasser mit einem höheren Anteil an biologisch nur schwer abbaubarem Kohlenstoffverbindungen. Auch nach biologischer Abwasserbehandlung führen diese biogenen refraktären Kohlenstoffverbindungen zu einem erhöhten CSB, bei gleichzeitig niedrigem BSB<sub>5</sub>. Der biologische Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub> sollte daher bei Überschreitung CSB/TOC alternativ als Parameter herangezogen werden können. Voraussetzung für die Anwendung eines Ersatzparameters BSB<sub>5</sub> ist eine durchschnittliche Reinigungsleistung (gleitendes Jahresmittel) von mindestens 95% des CSB bzw. TOC.

### Parameter: TN<sub>b</sub> / N<sub>ges</sub>

Die Stellungnahme von I.D.E.E. Ecological Engineering vom 9.6.2022 aufgreifend:

Gemäß dem Referentenentwurf sind beide Parameter Einleitparameter einzuhalten. Der gebundene Stickstoff TN<sub>b</sub> ist jedoch ein Summenparameter aus der Originalprobe, welche als Teilkonzentration auch die Summe an gelöstem anorganischen Stickstoff N<sub>ges</sub> aus der abfiltrierten Probe einschließt. Folglich ist (in der Regel)  $X_{TN_b} \geq S_{N_{ges}}$ . Die im TN<sub>b</sub> erfassten organischen Stickstoffverbindungen können bei Abwässern aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen ca. 20% - 25% des Gesamtstickstoffs betragen (Braun, Stock, & Furtmann, UBA-FB 99-090, 1998). Deshalb wird vorgeschlagen ausschließlich N<sub>ges</sub> als maßgeblichen stickstoffbezogenen Einleitparameter heranzuziehen.

# Stellungnahme

26.03.2026

## Änderungsvorschlag Teil C Absatz 1:

„(1) An das Abwasser werden für die Einleitstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Einheit	qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunde-Mischprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	180 <sup>1</sup>
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	mg/l	60 <sup>1</sup>
<b>BSB<sub>5</sub></b>	<b>mg/l</b>	<b>20<sup>2</sup></b>
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	60
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	mg/l	25 <sup>3</sup>
Phosphor, gesamt	mg/l	20
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	10,0
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )		2

<sup>1</sup> Überwacht wird entweder der Parameter TOC oder der CSB. Die TOC-Überwachung ist zu bevorzugen, weil dafür keine stark toxischen Verbindungen verwendet werden.

<sup>2</sup> Ersatzparameter bei erhöhten CSB-Werten und TOC/CSB-Reinigungsleistung  $\geq 95\%$  im Jahresdurchschnitt auf Grund erhöhtem Anteil biogener refraktärer Kohlenstoffverbindungen  $> 5$  g/l

<sup>3</sup> Ein für den Stickstoff (gesamt) festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn er als "gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>)" bestimmt und eingehalten wird.

## C Anforderung an das Abwasser für die Einleitungsstelle

### Zu Teil C Absatz 3

Von der Überwachung der Kohlenwasserstoffe ist die biologische Abfallbehandlung gemäß BVT 7 nicht erfasst. Der Fachverband Biogas fordert eine 1:1 Umsetzung und keine zusätzlichen Messpflichten für Gülle und Abfall (mit-)vergärende Anlagen über das europarechtlich Geforderte hinaus. Es ist daher weder akzeptabel noch nachvollziehbar, warum im Vergleich zum Referentenentwurf Abwasser aus Anlagen nach Teil A Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gestrichen wurden.

## Änderungsvorschlag Teil C Absatz 3:

(3) Die Anforderung an Kohlenwasserstoffe, gesamt, nach Absatz 1 bezieht sich auf die Stichprobe. Die Anforderung gilt nicht für Abwasser aus den Bereichen nach Teil A Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2.

## D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

### Zu Teil D Absatz 1

Die Spalte zu Nummer 1 und 2 in der Tabelle mit den Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung ist ersatzlos zu streichen. Gemäß den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung gelten für die biologische Abfallbehandlung keine der aufgeführten assoziierten Emissionswerte in Tabelle 6.2 „BVT-assoziierte Emissionswerte für indirekte Einleitungen in einen Vorfluter“. Der Fachverband Biogas fordert deshalb eine 1:1-Umsetzung und keine Verschärfungen über das europarechtlich Geforderte hinaus.

Mindestens aber ist klarzustellen, dass der Teil C nicht für das Vermischen von Niederschlagswasserströmen gilt. Es wäre unverhältnismäßig, Niederschlagswasserströme verschiedener Lageranlagen derselben Anlage vor Vermischung miteinander zu beproben.

## H Betreiberpflichten

Wir möchte an dieser Stelle nochmal darauf hinweisen, dass der Kreis der nach 4. BImSchV als IED-Anlagen geltenden Betriebe bereits größer ist weiter als europarechtlich erforderlich (siehe Ausführungen zu Teil A Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Dies widerspricht der viel zitierten 1:1 Umsetzung.

## Erfüllungsaufwand für Anlagen zur Vergärung und Mitvergärung von Bioabfall und Gülle

Der ausgewiesene Erfüllungsaufwand im vorliegenden Entwurf basiert auf exakt denselben Anlagenzahlen wie im Entwurf von 2022. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob es hier in den letzten 4 Jahren tatsächlich keine Änderungen gegeben hat, halten wir unsere grundsätzliche Kritik an der Art der Erhebung der Anlagenzahlen aufrecht. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen dazu in unserer Stellungnahme vom 9.6.2022 (siehe Anhang). Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist war uns eine Aktualisierung der Zahlen aus 2022 nicht möglich.

Ebenso wie die Anlagenzahlen erachten wir die für den Erfüllungsaufwand zugrunde gelegten Daten und Kosten als nicht belastbar.

gez. Dipl.-Ing. agr. Gepa Porsche (Referatsleitung)

Fachverband Biogas e.V.  
Referat Genehmigung  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin

## Anhang: Auszug aus der Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. (9.6.2022)

### **Erfüllungsaufwand für Anlagen zur Vergärung und Mitvergärung von Bioabfall und Gülle**

Zum Erfüllungsaufwand des Anhang 23 heißt es, dass auf Abfrage des UBA unter den Bundesländern nicht alle Länder Daten geliefert haben. Deshalb wurden auf der Grundlage der Bevölkerung der Bundesländer die Biogasanlagenzahlen auf die gesamte BRD hochgerechnet. Diese Herangehensweise kann nach diesseitigem Verständnis keine belastbaren Zahlen hervorbringen. Biogasanlagen sind keine Kläranlagen, deren Zahl man sich über Einwohnerzahlen nähern kann!

Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, müssen im Internet veröffentlicht werden. Eine vom Fachverband Biogas e.V. durchgeführte Online-Recherche (die auch dem UBA vorliegt) kam auf 239 IED-Biogasanlagen (Stand Dezember 2020) – die Differenz zu den 211 im vorliegenden Entwurf angenommen Anlagen entspricht übrigens fast genau der Zahl an IED-Biogasanlagen in den Bundesländern, die keine Daten geliefert haben.

Eine deutlich größere Abweichung ergibt sich aus Recherchen des Fachverbandes Biogas e.V. zu den im Entwurf ausgewiesenen 2.381 vom Anwendungsbereich erfassten nicht IED-Anlagen. Diese Zahl ist deutlich zu niedrig. Nach Abschätzung des Fachverbandes Biogas e.V. sind es etwa doppelt so viele.

- Der DBFZ Report Nr. 30 weist bereits für das Jahr 2015 (basierend auf Angaben des Statistischen Bundesamtes) 337 Biogasanlagen aus, die der Nr. 8.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen waren. In Rechnung stellend, dass diese Zahlen vor 7-8 Jahren erhoben wurden und unter der Annahme eines moderaten Zubaus dieses Anlagentyps, ist von aktuell etwa 350 Abfallvergärungsanlagen auszugehen.
- Da die untere Schwelle für eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG (mit einer Tagesdurchsatzkapazität an Inputstoffen von 10 Tonnen (Anhang 1 Nr. 8.6.2.2 der 4. BImSchV) relativ niedrig ist, ist davon auszugehen, dass alle diese 350 Anlagen auch genehmigungsbedürftig sind.
- Unter diesen 350 Abfallanlagen, sind nach Internetrecherchen des FVB aus 2020 73 IED-Anlagen.
- Auf der Internetpräsenz des BMEL steht weiterhin eine Liste von u.a. nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. G der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Betrieben zur Verfügung. Im Abschnitt VI dieser Liste sind die Biogasanlagen ausgewiesen, die Gülle und/oder tierische Nebenprodukte mit-/vergären.

Die Zahl dieser Biogasanlagen beläuft sich auf 7.381 (Stand November 2020).

- Zieht man – unter der Annahme, dass alle Abfallvergärungsanlagen auch tierische Nebenprodukte einsetzen - die 350 Abfallanlagen von den 7.381 gelisteten Tierische Nebenprodukte vergärenden Anlagen ab, verbleiben 7.031 Biogasanlagen. Diese Anlagen können dem unter Anhang 1 Nr. 8.6.3 der 4. BImSchV benannten Anlagentyp zugeordnet werden: Gülle-vergärende Biogasanlagen.
- Von diesen 7.031 Gülle-(mit)vergärenden Biogasanlagen sind gemäß der Internetrecherche des FVB 156 IED-Anlagen.
- Um sich der Zahl der nach 8.6.3.2 genehmigungsbedürftigen Anlagen zu nähern, werden von den verbleibenden 6.875 Anlagen 940 Anlagen<sup>1</sup> definitiv nicht genehmigungsbedürftige Güllekleinanlagen in Abzug gebracht. Bei den restlichen 5.935 Anlagen wird – basierend auf Erfahrungswerten – angenommen, dass von ihnen 80% genehmigungsbedürftig nach BImSchG sind – also 4.748 Anlagen.

Das sind doppelt so viele Biogasanlagen wie für die Bestimmung des Erfüllungsaufwandes zugrunde gelegt wurden.

---

<sup>1</sup> Zahl setzt sich auch laut DBFZ Report Nr. 30 aus 560 Güllekleinanlagen Ende 2016 + 90% (= 380) des Anlagenzubaus 2017 bis einschließlich 2020 zusammen.